



Fachbereich/Eigenbetrieb **Stadtplanung**
Verfasser/in Nöltner, Alexander
Vorlage Nr. 271/2022
Datum 28.12.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	19.01.2023	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	02.02.2023	

Betreff:

Veränderungssperre "Arndtsstraße/ Tumringer Straße - Änderung 3"

- Aufhebung der Veränderungssperre in Teilbereichen

Anlagen:

1. Geltungsbereich der Aufhebung von Teilbereichen der Veränderungssperre (Anlage 1)
2. Geltungsbereich der fortbestehenden Veränderungssperre (Anlage 2)
3. Satzung zur Aufhebung von Teilbereichen der Veränderungssperre (Anlage 3)

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufhebung der in Anlage 1 dargestellten Teilbereiche der Veränderungssperre im Plangebiet „Arndtsstraße/ Tumringer Straße - Änderung 3“ wird gemäß § 17 Abs. 4 BauGB beschlossen.
2. Der Beschluss zur Teilaufhebung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Zur Umsetzung des Märkte- und Zentrenkonzepts der Stadt und zur Abwehr einer damit in Widerspruch stehenden Bauvoranfrage wurden am 19.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Arndtstraße/ Tumringer Straße - Änderung 3“ und eine Veränderungssperre über das Plangebiet beschlossen. Die erste Verlängerung der Veränderungssperre wurde nötig, weil der Änderungsplan zwar vorbereitet, aber noch nicht beschlussreif ist. Sie trat am 14.11.2022 in Kraft.

Gemäß §17 Abs. 4 BauGB hat eine Gemeinde eine Veränderungssperre auch vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, sobald die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Für die Fläche, für die jetzt die Aufhebung vorgeschlagen wird, besteht kein akutes Planungsbedürfnis mehr und wohl auch kein Veränderungsdruck. Sobald sich das ändert, kann eine Veränderungssperre erneut beschlossen werden, die noch die ganze Zeit zwischen Teilaufhebung (mit dem Datum der Bekanntmachung) bis zur Jahresfrist der Verlängerung (hier der 14.11.2023), aber eben erst mit einem neuen Beschluss beginnend umfasst.

Für die von der Aufhebung nicht betroffenen Flächen gilt die Veränderungssperre uneingeschränkt weiter.

Gerd Haasis und Alexander Nöltner
Fachbereichsleitung